



4. August 2000

Gemeinderat
9524 Zuzwil

VII 83 Zuzwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Gestaltungsplan Areal Brunner**

Der Erlass ist grundsätzlich recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden. Bezüglich der Norm von Art. 5 der Besonderen Vorschriften hat sich im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Erlasses im Nachgang zur Vorprüfung ein redaktioneller Fehler eingeschlichen. Die Norm lautet wie folgt:

Art. 5 Schutzobjekt „Bäckerei Brunner“

Das bestehende Schutzobjekt ist in seiner schutzwürdigen Substanz zu erhalten. Die Renovation hat unter der Aufsicht der kantonalen Denkmalpflege zu erfolgen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

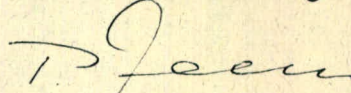
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 900.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes



Dr. P. Flaad

Beilagen:
Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie:
Planungsamt
Rechtsabteilung